

16 Tage gegen Gewalt:

Kampagne #StopptInstitutionelleGewalt

Von 25. November bis 10. Dezember finden jährlich weltweit die 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen statt. Eine der gravierendsten Formen der Gewalt gegen Frauen ist die institutionelle Gewalt. Mütter berichten uns immer wieder über dramatische Fälle von Missachtungen der Menschen-, Frauen- Kinder- und Opferrechte im Familienrecht. FEM.A macht ganzjährig auf das Thema aufmerksam. Während der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen laden wir Betroffene und Organisationen ein, sich der Kampagne mit dem Hashtag #StopptInstitutionelleGewalt anzuschließen, um gemeinsam Öffentlichkeit für das Thema zu schaffen und die Gewalt zu beenden.

Einige Beispiele für institutionelle Gewalt, die uns so von Müttern berichtet wurden:

- Ein verängstigtes Kind wird von der Besuchsbegleitung gegen den Willen des Kindes aus den Armen seiner Mutter gerissen, weil es Kontakt zu seinem gewalttätigen Vater haben soll.
- Drei Kinder werden einer Alleinerzieherin durch die Kinder- und Jugendhilfe abgenommen, nachdem sie Opfer durch die Gewalt des Kindesvaters wurde. Der Grund für die Abnahme: Die Gewalt des Vaters.
- Ein Kind erzählt der Mutter detailliert, dass es sexuellen Missbrauch durch den Kindesvater während der Besuchskontakte erfahren hat. Der Gutachter stuft das Kind wider die Meinung von Ärzt*innen als nicht glaubwürdig ein, die Mutter wird der Manipulation und Kindeswohlgefährdung bezichtigt. Die Mutter verliert die Obsorge, das Kind muss von nun an beim Vater leben und ist damit einem mutmaßlichen sexuellen Missbrauch ausgesetzt.
- Ein Kind, das Opfer von Gewalt durch den Kindesvater wurde, wird bei der familiengerichtlichen Begutachtung vom Gutachter zu einer „Interaktionsbeobachtung“ gezwungen. Es muss mit dem Täter zusammentreffen, damit der Gutachter beobachten kann, wie es sich gegenüber dem Vater verhält.

98% der Mütter, die sich bei der FEM.A Helpline melden, haben Gewalt erfahren. Die meisten von ihnen wurden danach Opfer von institutioneller Gewalt. Manchmal endet dies sogar tödlich. Die meisten Menschen vertrauen den österreichischen Institutionen. Deshalb erscheint dieses Unrecht so unglaublich. Opfer von institutioneller Gewalt sind häufig isoliert, weil niemand ihnen glauben will. Niemand will wahrhaben, dass das Udenkbare Realität wurde. Wir lassen sie nicht allein: Sister, we believe you!

So kannst Du bei unserer Social Media Kampagne mitmachen

- 1) Poste ab dem 25. November Grafiken aus dem Paket, ganz so, wie Du sie brauchst. Bitte verändere die Bilder aber nicht. Wir freuen uns, wenn Du Deinen eigenen Text dazu postest. Du kannst aber auch folgenden Text von uns verwenden, oder einfach nur das Bild für sich sprechen lassen.

Textvorschlag:

Alleinerzieher*innen und ihre Kinder in Österreich werden Opfer von institutioneller Gewalt: ihre Rechte werden von Institutionen und Behörden missachtet. Manche erfahren sogar verbale Gewalt durch Vertreter*innen des Staates oder werden zu Maßnahmen gezwungen, die den Opferrechten widersprechen. Frauen und Kinder haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben!

Ich fordere die Einhaltung der Istanbul-Konvention!

#StopptInstitutionelleGewalt #OrangeTheWorld #16Tage #16DaysOfActivism #IstanbulKonvention
#Opferrechte #Gewaltschutz

- 2) Wir freuen uns, wenn Du die Bilder und unsere Info auch in Deinem Netzwerk verbreitest.
- 3) Um die vielen Gesichter der institutionellen Gewalt zu zeigen und um verständlich zu machen, wie es überhaupt möglich ist, dass die Rechte von Frauen und Kindern derartig missachtet werden, haben wir 16 Frauen interviewt. Während der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen veröffentlichen wir jeden Tag eines ihrer Schickale.
Unsere Kampagne lebt durch Deine Mitarbeit! Hilf uns, mehr Aufmerksamkeit zu generieren und teile, like und kommentiere unsere Beiträge! Ab 25. November auf all unseren Plattformen:



Website: verein-fema.at



Facebook: [@feministischealleinerzieherinnen](https://www.facebook.com/feministischealleinerzieherinnen)



Twitter: [@Verein_FEMA](https://twitter.com/Verein_FEMA)



Instagram: [@verein_fem.a](https://www.instagram.com/verein_fem.a)

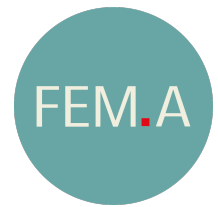


LinkedIn: [@verein-fem-a](https://www.linkedin.com/company/verein-fem-a)



YouTube: [@verein_fem.a](https://www.youtube.com/channel/UC...)

Im Anhang findest Du unseren Forderungskatalog zur institutionellen Gewalt.



UNSERE FORDERUNGEN

Kontaktrecht

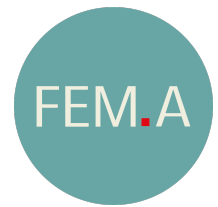
- Entzug der Obsorge und des Kontaktrechts bei häuslicher Gewalt (Anwendung des § 187 (2) ABGB).
- Verbindliche Anerkennung, dass der Kontakt mit beiden Elternteilen nicht immer dem Kindeswohl entspricht, insbesondere dann, wenn Gewalt vorgefallen ist oder miterlebt wurde oder das Kind den Kontakt zu einem Elternteil ablehnt (erzwungene Kontakte).
- Gesetzliche Verankerung des Rechts eines Kindes jeden Alters, den Kontakt zu einem toxischen Elternteil zu verweigern, insbesondere im Fall häuslicher Gewalt bzw. miterlebter Gewalt.

Weiterbildung aller Akteur*innen in Familien- und Unterhaltsrechtsverfahren

- Inhaltlich verpflichtende Weiterbildung bezüglich umfassender Opferrechte. Insbesondere zählt dazu die „Handreichte zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“, die Lanzarote Konvention und die Istanbul-Konvention: Der Schutz des Kindes geht dem väterlichen Recht auf Kontakt vor!
- Verpflichtende Weiterbildung auf dem Gebiet der Täter-Opfer-Dynamiken, insbesondere bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt, damit die Glaubwürdigkeit der Opfer nicht in Zweifel gezogen wird. Kinder können sexuellen Missbrauch nicht erfinden! Sie erzählen oft jahrelang nicht davon, weil sie vom Täter genötigt und bedroht werden!
- Weiterbildung bezüglich der Kinderkosten (Kinder- kostenstudie 2021) für Alleinerzieher*innen und des Rechts des Kindes auf einen angemessenen Kindesunterhalt.

Rechtskonformität und Wissenschaftlichkeit aller Beschlüsse

- Durchgehende Anwendung aller bereits ratifizierten, internationalen Rechtsquellen, insbesondere der Istanbul-Konvention, der Lanzarote-Konvention, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Behindertenrechtskonvention, dem Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Im Speziellen die Anwendung folgender Bestimmungen:
 - auf einfachgesetzlicher Ebene im Familien- und Kindschaftsrecht insbesondere das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung (§ 137 Abs 2 ABGB), zwölf Kriterien zur Konkretisierung des Rechtsbegriffes Kindeswohl (§ 138 ABGB)
 - der ratifizierte Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention, der in § 138 ABGB zum Kindeswohl bereits umgesetzt ist, insbesondere, dass auch miterlebte Gewalt an Bezugspersonen eine Kindeswohlgefährdung darstellt (§ 138 ABGB, 7.)
 - Kindeswohlvorrang und Kinderpartizipation nach Art. 24 Grundrechte-Charta der EU
 - Kinderschutz im Rahmen der EMRK (inkl. EGMR-Judikatur zu Art 2, 3, 8 EMRK)



- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern aus dem Jahr 2011, einschließlich Kindeswohlvorrang, Kinderrecht auf Partizipation, explizites Kinderrecht "auf gewaltfreie Erziehung" und auf Entschädigung, Gleichbehandlungsgebot von Kindern mit Behinderungen
- Kinder- und Jugendhilferecht inklusive Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (2. Teil) iVm der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe 2019, Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder
- Opferschutz für Kinder im Verfahrensrecht (zum Beispiel StPO/Prozessbegleitung).
- durchgehende Anwendung des Artikels 26 der Istanbul-Konvention
- durchgehende Anwendung des Artikels 31 der Istanbul-Konvention
- Geheimhaltung der Wohnanschrift der Opfer im Fall von Gewalt (§ 10a AußStrG iVm § 75a ZPO)
- abgesonderte Vernehmung von Gewaltopfern (§ 35 AußStrG iVm § 289a ZPO) in Pflegschaftsverfahren
- Ein explizites Verbot der Verwendung von unwissenschaftlichen Konzepten wie PAS/ Entfremdungssyndrom und/oder „Bindungsintoleranz“ und die missbräuchliche Verwendung des Konzepts der „Scheinerinnerung“ oder „Erinnerungsverfälschung“ sowohl vor Gericht, in gerichtlichen Gutachten als auch bei der Familiengerichtshilfe.
- Eine diskriminierungsfreie Umsetzung der Maßnahmen, unabhängig vom Status der Eltern oder des Kindes (Geschlecht, Herkunft, Leistbarkeit, Behinderungen etc.).

Kontrolle

- Wir fordern eine vom Justizsystem unabhängige Kontrollstelle, die mangelhafte Gutachten überprüft, die von Familiengerichten beauftragt werden, um die Wissenschaftlichkeit der Gutachten zu garantieren.

Opferschutz

- Weiterleitung der Informationen von Strafgerichten ans Zivilgericht, sprich Familiengerichte, um den Schutz der Opfer vor dem Täter auch an Familiengerichten zu garantieren.
- Berücksichtigung von jeglicher Form von Gewalt des Vaters gegen die Mutter (insbesondere bei einstweiligen Verfügungen und Verurteilungen) und daraus resultierend entsprechender Schutz in Pflegschaftsverfahren
- Die in der „Handreife zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“ angeführten Grundsätze und Richtlinien müssen verbindlich werden, insbesondere die explizite Anerkennung der Kindeswohlgefährdung durch miterlebte Gewalt jeglicher Form, sowie psychischer Gewalt

- Deutliche Intensivierung und Fokus auf Täterarbeit und Anti-Aggressions-Training (Ausbau der kostenfreien bzw. geförderten Plätze für Anti-Aggressions-Training, Ausbau der Länge der geförderten Trainings und österreichweiter, niederschwelliger Zugang).
- Die Überarbeitung des Haager Übereinkommens (HKÜ) hinsichtlich der zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, um in der Lage zu sein, sich mit Fällen von Frauen und Kindern zu befassen, die im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten vor Gewalt und Kindesmissbrauch fliehen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Der EuGH hat häusliche Gewalt bereits als Fluchtgrund anerkannt. Das HKÜ muss dem Rechnung tragen!¹
- Gewalttätige Elternteile sollen nachweisen müssen, dass sie die vorgeschriebenen Maßnahmen wie ein Anti-Gewalt-Training auch abgeschlossen haben und dass ein tatsächlicher Wille zur Verhaltensänderung besteht, bevor ein Kontaktrecht wieder aufgenommen werden kann.

Verstärkung der Kinderrechte

- Kinder und Jugendliche jeden Alters müssen, wenn sie es wünschen, angehört und ernst genommen werden, sowohl vor Gericht als auch bei anderen Institutionen.
- Verfahrensverkürzung bei Kindesabnahmen: Im Fall von Kindesabnahmen muss das gerichtliche Verfahren innerhalb von maximal zwei Monaten abgeschlossen sein. In dieser Zeit muss ein regelmäßiges Kontaktrecht der Eltern ermöglicht werden, wenn das Kind das ausdrücklich wünscht.
- Die Möglichkeit für eine einstweilige Verfügung zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt.
- Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichtshilfe, Familiengericht und Opferschutzeinrichtungen, um Mehrfachbefragungen zu vermeiden.

Pflegschaftsrechtliche Forderungen (zur Prävention von Diskriminierung und Hochstrittigkeit)

- Keine automatische gemeinsame Obsorge bei unverheirateten Eltern.
- Keine gemeinsame Obsorge, sollte der Kindesvater nicht gleich lange wie die Mutter in Karenz gehen.
- Das Kontaktrecht der Kinder gegenüber ihren Vätern, inklusive Sanktionen gegen Väter, die den Kontakt gegen den Willen des Kindes verweigern (finanzielle Abgeltung der zusätzlichen Care-Arbeit durch die Mutter).
- Bundesweite, transparente Richtlinien für die Kinder- und Jugendhilfe bei Kindesabnahmen.

¹ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-01/cp240007de.pdf>



Finanzielle Gewalt

- Kostenfreiheit familiengerichtlicher Gutachten – der Staat soll diese Kosten tragen.
- Beschränkung möglicher einzubringender Anträge im Kontaktrechtsverfahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes. Damit soll verhindert werden, dass der Kindesvater unzählige Anträge bei Gericht einbringt, um die Kindesmutter zu zermürben und finanziell zu schädigen, da sie jedes Mal viel Geld für die Beantwortung dieser Anträge an ihre*n Rechtsanwält*in zahlen muss.
- Keine Reduktion des Kindesunterhalts bei ausgeglicheneren Betreuungszeiten. Eine Reduktion schafft falsche Anreize. Das Ausmaß an Betreuungszeit spiegelt auch nicht die Aufteilung des Mental Loads wider. Das meist durch den Karriereknick und Teilzeitarbeit bedingte geringere Einkommen der Mütter darf nicht Kinderarmut fördern!
- Anhebung der Einkommensgrenze für Verfahrenshilfe und leichter Zugang zu Rechtsvertretung für Alleinerzieher*innen
- Erhöhung des Regelbedarfs
- Umsetzung der Unterhaltsgarantie bis Ausbildungsende des Kindes
- Abschaffung der Playboy Grenze
- strengere Sanktionen bei Verletzung der Kindesunterhaltspflicht
- Verwertung des Vermögens des Geldunterhaltspflichtigen für den Kindesunterhalt
- Erweiterung des Sonderbedarfs im Zuge von Kindesunterhaltsverpflichtungen
- Prolongierung des Unterhaltsvorschusses bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit
- Familienbonus gänzlich für den hauptbetreuenden Elternteil
- Automatisches Pensionssplitting bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit
- Einführung einer Untergrenze von Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss in Höhe der durchschnittlichen Kinderkosten
- Die Verankerung im Gesetz, dass der Sonderbedarf nach Leistungsfähigkeit der Eltern und unabhängig von der Höhe der Kindesunterhaltszahlungen zu begleichen ist – diese decken den realen Lebensstandard des Kindes ab.